



Formwertrichterordnung des Vereins für Deutsche Wachtelhunde e.V

(Formwert-RiO des VDW)

§ 1 Grundsätze der Formwertrichterordnung

Die Formwertrichterordnung regelt das vereinsinterne Formwertrichterwesen. Die Erhaltung und Verbesserung der Gebrauchshundeeigenschaften des Deutschen Wachtelhundes (DW) haben absoluten Vorrang. Gleichzeitig müssen der Typ und die Gebrauchstüchtigkeit sowie die Gesundheit durch Erhaltung des Rassestandards sichergestellt werden.

§ 2 Organisation des Formwertrichter-Wesens im VDW

(1) Organe des Formwertrichterwesens sind der Formwert-Richterobmann und der Formwert-Richterausschuss.

(2) Formwert-Richterobmann

Der jeweilige Zuchtleiter des VDW ist zugleich Formwert-Richterobmann. Er vertritt die Belange der Formwertrichter gegenüber dem Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH).

Der Formwert-Richterobmann hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung und Leitung von Formwertrichter-Tagungen
2. Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bei Formwertrichter-Bewerbern
3. Führen der Listen der Formwertrichter und Formwertrichter-Anwärtern

(3) Formwertrichter-Ausschuss

Der Formwertrichter-Ausschuss ist gemäß der Zuchtrichterordnung des VDH ein Ausschuss des VDW. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern.

Vorsitzender des Formwertrichter-Ausschusses ist immer der Formwertrichter-Obmann; sein Stellvertreter ist immer der Stellvertretende Zuchtleiter. Der Zuchtausschuss VDW wählt mit einer 2/3-Mehrheit drei Zuchtwarte der Landesgruppen zu Beisitzern. Die Wahl der Beisitzer muss mit einer 2/3-Mehrheit durch die erweiterte Vorstandschaft des VDW bestätigt werden.

Der Formwertrichter-Ausschuss bestimmt die Prüfungskommission, welche die Prüfung zum Formwertrichter (§5) auf einer Zuchtschau, nach Möglichkeit anlässlich der Hauptversammlung oder auf einer Prüfung des VDW e.V., bei der eine Formbewertung stattfindet (JP, EP, EPB, GP) durchführt. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Formwertrichter-Obmann benannt werden.

§ 3 Formwertrichter für Deutsche Wachtelhunde

(1) Formwertrichter

Formwertrichter sind die in § 18 Abs. 1 der Prüfungsordnungen des VDW genannten Formwertrichter. Formwertrichter im Sinne der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH sind Personen, die von den Jagdgebrauchshundewesen zugehörigen VDH-Mitgliedsvereinen ausgebildet werden, um bei einzelnen Hunderasen Formwertbeurteilungen durchzuführen. Formwertrichter sind keine Spezialzuchtrichter und nicht berechtigt, auf termingeschützten VDH/FCI-Ausstellungen tätig zu werden und Titel und Anwartschaften zu vergeben.

Die Formwertrichter sind berechtigt, auf vereinsinternen Zuchtschauen und Prüfungen Formwertprädikate zu vergeben und zuchtausschließende Mängel festzustellen.

(2) Die Formwertrichter sind verpflichtet, folgende Grundsätze bei der Bewertung von

Hunden zu beachten:

- a) der Formwertrichter muss bemüht sein, einen Hund zu bewerten und nicht zu entwerten

- b) der Formwertrichter muss positiv richten, d.h. Er darf nicht nur nach Fehlern suchen und darüber die Gesamtheit des Typs vernachlässigen
- c) der Formwertrichter muss Fehler, die den Gebrauchswert des Hundes beeinträchtigen, benennen.

§ 4 Ausbildung zum Formwertrichter

- (1) Der Tätigkeit als Formwertrichter gehen eine angenommene Bewerbung, eine Tätigkeit als Formwertrichter-Anwärter, Fortbildungsveranstaltungen und eine erfolgreiche theoretische und praktische Prüfung voraus.
- (2) Um die Ausbildung zum Formwertrichter-Anwärter kann sich bewerben, wer seit mindestens drei Jahren Mitglied im VDW ist, eine abgeschlossene Ausbildung zum Verbandsrichter absolviert hat und dreimal als Helfer bei Formbewertungen auf VDW-Prüfungen, ggfls. im Rahmen seiner Ausbildung zum Verbandsrichter, tätig war. Während der Ausbildung anfallende Kosten werden vom VDW nicht erstattet.
- (3) Die Bewerbung zum Formwertrichter-Anwärter erfolgt über den jeweiligen Landesgruppenvorsitzenden beim Formwertrichter-Obmann. Dabei ist der Nachweis nach Absatz 2 schriftlich zu erbringen.
Über die Annahme der Bewerbung entscheidet der Formwertrichter-Ausschuss in Abstimmung mit dem jeweiligen Landesgruppen-Vorsitzenden. Ein Anspruch auf Annahme als Anwärter besteht nicht.
- (4) Der Formwertrichter-Anwärter erhält einen „Ausbildungsausweis zum Formwertrichter“, auf dem die Anwartschaften und die Fortbildungsveranstaltungen eingetragen werden.
- (5) Der Formwertrichter-Anwärter hat während seiner Ausbildung folgende Ausbildungsabschnitte zu absolvieren:
 - a) Anwartschaften
Der Formwertrichter-Anwärter hat während seiner Ausbildung anlässlich VDW-Prüfungen insgesamt vier Anwartschaften zu erbringen, davon
 - aa) zwei Anwartschaften in der eigenen Landesgruppe
 - bb) eine Anwartschaft bei einer anderen Landesgruppe und
 - cc) eine Anwartschaft bei einer Zuchtschau des VDW.

Bei jeder Anwartschaft muss der Anwärter jeweils drei Wachtelhunde selbstständig bewerten und seine Bewertung auf einem Beurteilungsbogen begründen. Der amtierende Formwertrichter soll den Anwärter unterstützen, den Inhalt des Beurteilungsbogens mit ihm besprechen und ggfls. korrigieren.

Dem Anwärter ist Gelegenheit zu geben, die Hunde in freier Form zu beurteilen und den Formwert dem Führer anhand des Beurteilungsbogens zu erläutern.

Der amtierende Formwertrichter hat in freier Form auf dem Beurteilungsbogen die Bewertung durch den Anwärter zu beurteilen.

Der amtierende Formwertrichter hat den Beurteilungsbogen innerhalb von zwei Wochen nach der Anwartschaft an den Formwertrichter-Obmann zu geben.

b) Fortbildungsveranstaltung

Der Anwärter hat an einer Veranstaltung des VDW zur Formwertrichterfortbildung mit dem Themen Rassestandard DW, Formbewertung der Hunde, Beurteilung der Hunde in der Praxis, Beurteilungsschema und Dokumentation teilzunehmen.

- (6) Die Ausbildung zum Formwertrichter ist innerhalb von fünf Jahren ab der Annahme zum Anwärter mit einer Prüfung abzuschließen. Diese Frist kann einmalig um zwölf Monate verlängert werden. Hierzu hat der Anwärter noch vor Ablauf der Frist ihre Verlängerung schriftlich bei dem Formwertrichter-Obmann zu beantragen und dieses zu begründen.

§ 5 Prüfung zum Formwertrichter

- (1) Der Formwertrichter-Ausschuss kann Anwärter, die die Voraussetzungen erfüllen und die Ausbildung vollständig und erfolgreich durchlaufen haben, auf schriftlichen Antrag der Landesgruppe zur Prüfung zulassen.
Die Prüfung findet anlässlich einer Zuchtschau oder einer Prüfung des VDW, siehe §2(3), statt.
Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

(2) Theoretischer Prüfungsteil

Der theoretische Teil kann in Form eines Prüfungsgespräches durchgeführt werden.

Der Anwärter hat Kenntnisse in folgenden Bereichen zu belegen:

- a) Rassestandard und Anatomie
- b) genetische Grundkenntnisse
- c) Vorgaben der Prüfungsordnungen des VDW in Bezug auf die Formbewertung
- d) Zuchtbestimmungen des VDW
- e) Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden laut VDH

Der Formwertrichter-Ausschuss hat dem Anwärter zur Vorbereitung auf die Prüfung kostenlos einen Fragekatalog mit Musterlösungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Praktischer Prüfungsteil

Der Anwärter hat Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Bereichen zu belegen:

- a) Feststellung von zuchtausschließenden Mängeln
- b) Bewertung und Besprechung von mindestens zwei Hunden vor der Prüfungskommission
- c) Erläuterung des Formwertes gegenüber dem Führer
- d) schriftliche Dokumentation des Formwertes

- (4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Formwertrichter-Obmann aufzubewahren.

Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Wurde der theoretische oder der praktische Prüfungsteil nicht bestanden, so kann dieser auf Antrag einmal wiederholt werden.

§ 6 Ernennung zum Formwertrichter-VDW

Die Ernennung des Anwärters zum Formwertrichter-VDW erfolgt durch Eintragung in die Formwertrichterliste im VDH.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Ergänzungen wurden auf der HV am 02.06.2018 beschlossen und sind in der vorliegenden Fassung eingearbeitet.